

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2012

Nr. 2012/1240

Standorte und Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

1. Erwägungen

Die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden werden auf Jahresbeginn 2013 durch kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) ist für die Umsetzung verantwortlich. Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gliedert sich in höchstens drei Kammern. Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Kammern pro Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und legt deren Standort fest; den Trägerschaften der Sozialregionen steht ein Antragsrecht zu (§ 128 Abs. 4 nEG ZGB).

Bei der Bildung der Kammern sind namentlich die regionalen Gegebenheiten und die Geschäftslast zu berücksichtigen. Das erfordert, dass jede KESB mindestens zwei Kammern umfasst. Sinnvoll auch im Hinblick auf die intensive Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sozialregionen ist eine regionale Aufteilung der Zuständigkeiten unter den einzelnen Kammern. Da für die weitere Aufbauarbeit die Mitglieder der Präsidien ihre Tätigkeit bereits im Spätsommer 2012 aufnehmen und zudem das Sekretariat der KESB durch die Oberämter besorgt wird, soll die Einrichtung der Arbeitsplätze zum Start an den bisherigen Standorten und Räumlichkeiten der vier Oberämter in Solothurn, Olten, Balsthal und Breitenbach erfolgen. Mit diesen Standorten werden dabei sowohl die Strategie des Hochbauamtes, wonach sich der Kanton auf einige Verwaltungsstandorte konzentrieren sollte, als auch die Vorgaben des Amtes für Informatik, wonach kantonale Räumlichkeiten benutzt werden sollen, um die Investitionskosten für die Netzanschlüsse für die Informatik gering zu halten, eingehalten.

Andere Standorte sind jedoch in der Zukunft nicht ausgeschlossen. Allerdings soll eine zweijährige Erprobungsphase beachtet werden. Der Standort Dornach anstelle von Breitenbach ist eine künftige Option, wenn genügend Räumlichkeiten vorhanden sein werden, da der zentrale Standort Dornach für die Klienten besser erreichbar wäre und eine bessere Zusammenarbeit mit den externen Partnern wie namentlich dem externen psychiatrischen Dienst Bruderholz oder der psychiatrischen Klinik in Liestal ermöglichen würde. Ebenso wird der Standort Oensingen anstelle von Balsthal aufgrund der zentraleren Verkehrslage Gegenstand der Überprüfung bilden.

Das ASO hat alle Trägerschaften der Sozialregionen über die geplante Kammerbildung und die Standorte Stellung nehmen lassen. Gegen die Einrichtung der Kammern und die nun vorgesehenen Standorte wurden keine Einwände vorgebracht.

2. **Beschluss**

Gestützt auf § 128 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1; in der Fassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 25. Januar 2012, RG 141a/2011)

- 2.1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Solothurn wird in die Kammer Solothurn-Lebern und die Kammer Bucheggberg-Wasseramt gegliedert, beide Kammern mit Standort Solothurn.
- 2.2 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein wird in die Kammer Thal-Gäu mit Standort Balsthal und die Kammer Dorneck-Thierstein mit Standort Breitenbach gegliedert.
- 2.3 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Olten-Gösgen wird in die Kammer Olten und die Kammer Niederamt gegliedert, beide Kammern mit Standort Olten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (3)
Finanzdepartement, Amt für Informatik und Organisation
Bau- und Justizdepartement, Hochbauamt
Trägerschaften Sozialregionen (14)
VSEG
Aktuarin SOGEKO